



Gartenordnung

1. ZIELSETZUNG

Unser Kleingartenverein setzt sich die folgenden Ziele:

- Aufbau und Erhaltung einer ökologisch wertvollen Fläche
- Stellung von Erholungsfläche
- Erzeugung von Obst und Gemüse gemäß den Regeln des biologisch-organischen Gartenbaus
- Didaktische Aufgaben innerhalb und außerhalb der Anlage

2. GRUNDREGELN

2.1. Düngung, Kreislaufwirtschaft, Pflanzenschutz

- 2.1.1. Die Verwendung chemisch-synthetischer Dünge- und Bodenverbesserungsmittel und Pestizide ist grundsätzlich untersagt. Stattdessen können die im Anhang in einer Positivliste aufgeführten Mittel angewandt werden.
- 2.1.2. Durch Kompostverbreitung sollen garteninterne biologische Kreisläufe geschlossen werden; der Kompost ist unbedingt in die Düngung mit einzubeziehen.
- 2.1.3. Um korrekt düngen zu können, soll jeder Pächter mindestens alle zwei Jahre eine Grunduntersuchung auf Bodennährstoffe durchführen lassen.
- 2.1.4. Abfallbeseitigung durch Verbrennen ist untersagt.
- 2.1.5. Müll ist ordnungsgemäß aus dem Gartengelände zu entfernen.

2.2. Bauliches

- 2.2.1. Jede bauliche Maßnahme ist ein Eingriff in die Natur und soll deshalb auf das Notwendigste beschränkt werden.
- 2.2.2. Auf den Individualparzellen dürfen keine Hütten errichtet werden. Offene Konstruktionen wie Pergolen und Rankgerüste sind erlaubt. Eine Ausnahme bilden die Parzellen der Erweiterungsfläche der Kratzdistel. Hier ist je ein Geräteschuppen mit einem Sockelmaß von 4 m² auf der Parzelle anstelle gemeinsamer großer Hütten auf der Gemeinschaftsfläche erlaubt. Eine Erweiterung des umbauten Raumes ist nicht erlaubt.



Kleingartenverein Kratzdistel e.V.

- 2.2.3. Es ist nicht gestattet, die Individualparzelle einzuzäunen. Gliederungen oder Begrenzungen durch Pflanzungen können dagegen geschaffen werden.
- 2.2.4. Alle Aufbaumaßnahmen - wie z.B. die Anlage von Pergolen etc. - müssen reversibel sein und mit vertretbarem Aufwand wieder entfernt werden können.
- 2.2.5. Wege und Sitzflächen müssen wasserdurchlässig angelegt werden.
- 2.2.6. Bei der Anlage von Gartenteichen bzw. beim Aufstellen von Wassertrögen, -behältern etc. zur Gartenbewässerung sind unbedingt Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz kleiner Kinder zu treffen. Diese Vorsichtsmaßnahmen entbinden die Erziehungsberechtigten allerdings nicht von der Beachtung der auf dem Gelände notwendigen Aufsichtspflicht.

2.3. Pflanzungen, Anbau

- 2.3.1. Vorhandene Bäume und Sträucher gestalten die dauerhafte Struktur der Gesamtanlage und müssen erhalten werden. Sie dürfen nur nach Absprache mit dem Vorstand entfernt werden.
- 2.3.2. Bei Anpflanzungen von Gehölzen soll der überwiegende Anteil durch einheimische Arten gebildet werden. Obstgehölze sind von dieser Regel ausgenommen (siehe Empfehlungsliste im Anhang).
- 2.3.3. Bei Gehölzpflanzungen ist als minimaler Grenzabstand zur Nachbarparzelle die maximale Wuchshöhe des Gehölzes einzuhalten, um Beeinträchtigungen durch Schattenwurf u.a. zu vermeiden. Von dieser Regelung abweichende Pflanzungen sind zulässig, falls sich die betroffenen Nachbarn darüber einigen.
- 2.3.4. Wegen der ökologischen Stabilität sind Monokulturen jeglicher Art zu vermeiden (z.B. 200 m² Rasen).
- 2.3.5. Die Beurteilung der Individualparzellen hinsichtlich der Bewirtschaftung erfolgt in regelmäßigen Abständen durch eine von der MV gewählte Kommission. Die Gewichtung der für die Beurteilung herangezogenen Kriterien ist für die Bewirtschafter offen zu legen.

2.4. Soziales Miteinander

- 2.4.1. Was ökologisch vertretbar ist und die übrigen Mitglieder nicht unzumutbar belästigt oder stört, ist erlaubt.
- 2.4.2. Bei Uneinigkeiten in gravierenden Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2.4.3. Der Hauptweg ist öffentlich zugänglich, wenn Mitglieder in der Anlage anwesend sind. Die übrigen Teile der Anlage (Gemeinschaftsflächen und -hütten, Individualparzellen, Streuobstwiesen) sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann den öffentlichen Zutritt gegebenenfalls einschränken (z.B. in Fällen von Beschädigung oder Diebstahl).
- 2.4.4. Dem Vorstand ist der Zutritt zu den Gärten gestattet. Sonstigen Personen ist das Betreten fremder Gärten nur in Abstimmung mit den Garteninhabern erlaubt.
- 2.4.5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Erhaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen mitzuwirken.



Kleingartenverein Kratzdistel e.V.

- 2.4.6. Hunde sind auf dem gesamten Gartengelände anzuleinen. Außerhalb der eigenen Parzelle ist Hundekot ordnungsgemäß zu entfernen.

2.5. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gilt verbindlich die Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt.

3. EMPFEHLUNGEN

3.1. Düngung, Kreislaufwirtschaft, Pflanzenschutz

Die Gartenberatung des Vereins kann bei der ökologisch richtigen Bemessung der Düngungs- und Bodenverbesserungsmittel sowie bei der Auswahl von Pflanzenschutzmaßnahmen helfen (siehe auch Empfehlungsliste)

3.2. Pflanzungen, Anbau

- 3.2.1. Um gesunde und damit widerstandsfähige Gemüse anzubauen, sollen die Regeln der Mischkultur im Rahmen einer geordneten Fruchtfolge beachtet werden. Dabei sollen widerstandsfähige Sorten gewählt werden. Die Gartenberatung kann hierbei helfen.

- 3.2.2. Auch bei Zierpflanzen (Stauden, einjährige Blumen) soll auf robuste, standortangemessene Artenwahl geachtet werden. Auch wenn dies bei Zierpflanzen nicht generell möglich ist, so sollen doch einheimische Arten oder zumindest ökologisch wertvolle Arten berücksichtigt werden (siehe Empfehlungsliste).

3.3. Soziales

- 3.3.1. Den Mitgliedern und ihren Gästen wird empfohlen, die Anfahrt zum Garten mit Kraftfahrzeugen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Frankfurt am Main, den 30.01.1992, ergänzt am 18.6.2016

Kleingartenverein Kratzdistel e.V.